

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 28. November 2018

Geschäftsnummer: 2018.RRGR.487

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS). Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen. Rahmenkredit 2019-2020

1 Gegenstand

Ausgaben der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (JUS) im Bereich der Informationstechnologie und der Telekommunikation (ICT). Die Ausgaben betreffen die Wartung und die Weiterentwicklung der Leistungen einschliesslich der Durchführung von Projekten und der Beratung durch Dritte und zudem den Betrieb im weiteren Sinne, d.h. die Nutzung der ICT-Leistungen (Servicepreise oder Ausgaben für Wartung, Geräteersatz, Lizenzen).

Dieser Rahmenkredit deckt die noch nicht bewilligten Ausgaben (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) für den Zeitraum 2019-2020 ab.

Die Fach- und Konzernapplikationen unterstützen die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft im Kerngeschäft und ermöglichen eine effiziente Strafverfolgung, Rechtsprechung und Justizverwaltung.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e i.V.m. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1), Art. 18 Abs. 2,
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46, 47, 48, 53,
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139, 141, 145, 147 Abs. 3, 149, 154a,
- Verordnung vom 24. Januar 2018 über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Verwaltung (ICTV; BSG 152.042), Art. 8 Abs. 1.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	2'876'800
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	4'042'400



4 Massgebende Kreditsumme

Neue, einmalige Ausgaben:	CHF	3'106'944
davon Reserve 8 % auf einmaligen Ausgaben:	CHF	230'144
Neue, wiederkehrende Ausgaben:	CHF	4'042'400
Total wiederkehrende und einmalige Ausgaben:	CHF	7'149'344

Die Mittel sind (ohne die Reserve) im Voranschlag resp. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Landesindex der Konsumentenpreise 100.8 Punkte, Preisbasis Dezember 2017). Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

Der Rahmenkredit wird in den Jahren 2019-2020 voraussichtlich wie folgt abgelöst (ohne Reserve):

in CHF	2019	2020	Total
einmalige Ausgaben Erfolgsrechnung	1'338'400	1'218'400	2'556'800
wiederkehrende Ausgaben Erfolgsrechnung	1'623'700	2'418'700	4'042'400
Investitionsrechnung	200'000	120'000	320'000
Total	3'162'100	3'757'100	6'919'200

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2019-2020.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich insbesondere auf folgende Konten:

ICT-Konto	ICT-Konto (Bezeichnung)	2019 (CHF)	2020 (CHF)
309010	Aus- und Weiterbildung des Personals (Informatik)	93'000	93'000
310005	Betriebs-/Verbrauchsmaterial Informatik	11'000	11'000
311300	Hardware	131'500	81'500
311800	Immaterielle Anlagen Software	20'000	20'000
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen + Honorare)	994'000	924'000
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)	429'000	224'000
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)	105'700	105'700
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)	100'000	100'000
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) (VV)	8'900	8'900
315800	Unterhalt Immaterielle Anlage (VV)	160'000	1'160'000
316105	Mieten/Benützungskosten Informatik	909'000	909'000
520000	Immaterielle Anlagen Software	200'000	120'000

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises Nr. 24283 (Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaft). Er betrifft die Produktgruppen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (Nr. 24284), Verwal-

tungsgerichtsbarkeit (Nr. 24285), Staatsanwaltschaft (Nr. 24286) und Führungsunterstützung (Nr. 25148). Eine Aufstellung nach Organisationseinheit resp. Produktgruppe entfällt, weil die ICT-JUS zentral bei der Stabsstelle der Justizleitung angesiedelt ist.

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

In der Kreditsumme sind wiederkehrende werterhaltende Investitionen von CHF 120'000 und einmalige wertvermehrende Investitionen von CHF 200'000 enthalten. Die Nutzungsdauer der Investition beträgt 5 Jahre (Anlageklasse Software). Die wertvermehrende Investition löst einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 40'000 aus. Die werterhaltenden Investitionen lösen einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von jeweils CHF 24'000 aus. Der vorliegende Kredit löst somit einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 64'000 (2020) resp. CHF 88'000 (2021) aus.

7 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Der Rahmenkredit wird mittels Ausführungsbeschlüssen abgelöst. Die Justizleitung ist für die Verwendung und eine allfällige Verlängerung des Kredits zuständig. Sie bewilligt die Ausführungsbeschlüsse (Art. 152 f. FLV, Art. 18 GSOG).

8 Folgekosten

Die hier bewilligten Ausgaben können zu Folgekosten führen. Diese können noch nicht in allen Fällen beziffert werden, weil sie sich teilweise erst aus den Vorhaben ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Ferner stehen Anforderungen und Mengengerüste während der Übergangsphase der vollständigen Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons noch nicht für alle Dienstleistungen im Detail fest. Mit den im Antrag enthaltenen Reserven können Folgekosten zufolge dieser Ungewissheiten teilweise aufgefangen werden. Dieser Kreditantrag berücksichtigt alle zum Zeitpunkt des Antrags bekannten neuen Ausgaben für die Jahre 2019-2020. Allfällige Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt des Antrages anfallen, etwa Kostenverschiebungen vom KAIO zu den DIR/STA/JUS, können zu Nach- oder Zusatzkrediten führen oder separate Ausgabenbewilligungen zur Folge haben, soweit sie nicht mit der beantragten Reserve aufgefangen werden können.

9 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Bern, 28. November 2018

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Iseli*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 19. Dezember 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 19. März 2019

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 18. April 2019